

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. November 1983	Nummer 103
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	9. 9. 1983	RdErl. d. Kultusministers Landesinstitut für Schule und Weiterbildung; Neufassung des Errichtungserlasses anlässlich der Umbenennung	2226
20310	7. 10. 1983	RdErl. d. Innenministers Durchführung der Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kommunalverwaltung –	2226
2134	10. 10. 1983	RdErl. d. Innenministers Anforderungen an Atemschutzgeräte für Feuerwehren	2226
230	30. 9. 1983	Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Genehmigung zur Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Kreis Düsseldorf-Mettmann 1970 der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Rheinland im Gebiet der Stadt Düsseldorf	2230
230	30. 9. 1983	Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Kreis Düsseldorf-Mettmann 1970 der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Rheinland im Gebiet der Stadt Mettmann	2230

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Ministerpräsident	Seite
5. 10. 1983	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Malta, Düsseldorf	2231
10. 10. 1983	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder Konsularkorps	2231
	Innenminister	
12. 10. 1983	RdErl. – Orientierungsdaten 1984 bis 1987 für die Finanzplanung der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen	2231
13. 10. 1983	RdErl. – Gemeindefinanzreform; Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1983	2234
14. 10. 1983	Bek. – Öffentliche Sammlung	2234
	Finanzminister	
7. 10. 1983	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	2234
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
31. 10. 1983	Bek. – Planfeststellungsbeschuß für den Neubau der BAB 31 u. a.	2234
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
25. 10. 1983	Bek. – Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1984	2236
25. 10. 1983	Bek. – 7. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste	2236

2000

I.

**Landesinstitut für Schule
und Weiterbildung**

**Neufassung des Errichtungserlasses
anlässlich der Umbenennung**

RdErl. d. Kultusministers v. 9. 9. 1983 –
Z C 2-11.20.01-40/83

1. Gemäß § 21 Abs. 4 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 1981 (GV. NW. S. 194), – SGV. NW. 223 – ist als Einrichtung des Landes gemäß § 14 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), – SGV. NW. 2005 – im Geschäftsbereich des Kultusministers ein Landesinstitut für die Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung mit Wirkung vom 15. April 1978 errichtet worden. Es führt die Bezeichnung: Landesinstitut für Schule und Weiterbildung.
 2. Das Landesinstitut ist gemäß § 21 Abs. 4 des Lehrerausbildungsgesetzes zentrale Einrichtung des Landes für die Curriculumentwicklung, die Lehrerfortbildung und für die Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes (§ 8). Es ist auch zuständig für das schulsportliche Wettkampfwesen. Das Landesinstitut nimmt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Hochschulen, insbesondere der Fernuniversität wahr.
 3. Das Landesinstitut untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Kultusministers. Soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches erledigt werden, üben die obersten Landesbehörden die Fachaufsicht über die Abteilung Weiterbildung im gegenseitigen Benehmen mit dem Kultusminister aus.
 4. Das Landesinstitut hat seinen Sitz in 4770 Soest, Paradieser Weg 64, Postfach 385.
 5. Der Leiter des Landesinstituts ist Dienstvorgesetzter der im Landesinstitut tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter. Er vertritt das Landesinstitut nach außen.
 6. Die Organisation des Landesinstituts sowie der Geschäftsablauf innerhalb des Landesinstituts ergeben sich aus dem Organisationsplan, dem Geschäftsverteilungsplan sowie der Geschäftsordnung.
 7. Das Landesinstitut führt das Landeswappen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. f) der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1958 (GS. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1979 (GV. NW. S. 998), – SGV. NW. 113 –. Die Umschrift des kleinen Landessiegels lautet: Landesinstitut für Schule und Weiterbildung.
 8. Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Minister für Wissenschaft und Forschung und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
- Der RdErl. v. 22. 3. 1978 (SMBL. NW. 2000), Errichtung eines Landesinstituts für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung, wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1983 S. 2226.

20310

**Durchführung der Ausbildung
zum Verwaltungsfachangestellten/
zur Verwaltungsfachangestellten
– Fachrichtung Kommunalverwaltung –**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 10. 1983 –
III A 4 - 38.20.40 - 6390/83

Mein RdErl. v. 20. 5. 1980 (MBl. NW. S. 1148/SMBL. NW. 20310) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 erhalten folgende Fassung:

Die Verordnung des Bundes über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten vom 2. Juli 1979 (BGBL. I S. 886), geändert durch Verordnung vom 2. April 1981 (BGBL. I S. 349), hat mit Wirkung vom 1. 8. 1979 den Ausbildungsgang der Verwaltungsfachangestellten auch der Fachrichtung Kommunalverwaltung auf eine neue Grundlage gestellt. Eine abschließende Regelung ist unter Einbeziehung der Vorgaben des Bundes, der fachrichtungsbezogenen Besonderheiten und der Prüfungsvorschriften nunmehr für die Fachrichtungen Allgemeine Verwaltung des Landes und Kommunalverwaltung durch die (gemeinsame) Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten im Lande Nordrhein-Westfalen – Fachrichtungen Allgemeine Verwaltung des Landes und Kommunalverwaltung – (APOVAng) vom 23. August 1983 (GV. NW. S. 346/SGV. NW. 7123) getroffen worden; die bisher geltenden Vorschriften sind gleichzeitig aufgehoben worden (§ 30). Für alle bei Inkrafttreten der Verordnung (20. September 1983) bestehenden oder danach wirksam werdenden Ausbildungsverhältnisse gelten einheitlich die neuen Vorschriften; etwas Abweichendes gilt lediglich für die bereits begonnenen Prüfungen (§ 31). Sofern bestehende Ausbildungsverträge auf die bisher geltenden Vorschriften Bezug nehmen, sollten sie entsprechend geändert werden.

Im einzelnen weise ich für den Bereich der Gemeinden (Gemeindeverbände) auf folgendes hin:

2. In Nummer 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „in Vorbereitung“ durch das Wort „erfolgt“ ersetzt.
3. Nummer 5 Abs. 2 wird gestrichen.

Gleichzeitig wird mein RdErl. v. 21. 7. 1975 (MBl. NW. S. 1398/SMBL. NW. 20310) aufgehoben.

– MBl. NW. 1983 S. 2226.

2134

**Anforderungen an Atemschutzgeräte
für Feuerwehren**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 10. 1983 –
V B 4 - 4.428 - 1

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182), geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), – SGV. NW. 213 – sowie in Verbindung mit meinem RdErl. v. 2. 12. 1981 (SMBL. NW. 2134), „Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschgeräten und Feuerwehrgeräten“, erkläre ich die nachstehend aufgeführten DIN-Normen, die „Richtlinien über die Anforderungen an Atemluftkompressoren für Feuerwehren“ (Anlage A) und die „Richtlinien über den Bau und die Prüfung von Behältergeräten mit Druckluft (Preßluftmatern) für das Tauchen für Feuerwehren“ als verbindlich (Anlage B).

DIN 58645 Teil 10 Atemgeräte, Vollständige Atemschutzgeräte, Behältergeräte mit Druckluft für Feuerwehren, Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung

DIN 58646 Teil 10 Atemgeräte, Bauteile für Atemschutzgeräte, Vollmasken für Feuerwehren, Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung.

Vollmasken, die vor 1975 gefertigt wurden, dürfen nach dem 31. 12. 1985 nicht mehr eingesetzt werden. Nach dem 31. 12. 1985 dürfen im Feuerwehrdienst nur noch Masken verwendet werden, die den o. a. DIN-Normen entsprechen.

Meine RdErl. v. 30. 6. 1982 (SMBL. NW. 2134), „Richtlinien über die Anforderungen an Atemschutz-Ausrüstungen bei

Anlage A

Anlage B

den Feuerwehren", vom 16. 5. 1968 (SMBL. NW. 2134), „Richtlinien für den Bau und die Prüfung von Behältergeräten mit Druckluft (Preßluftatmern) für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren“ und v. 25. 5. 1967 (SMBL. NW. 2134), „Richtlinien für den Bau und die Prüfung von Behältergeräten mit Druckluft (Preßluftatmern) für das Tauchen bei den Feuerwehren“, werden hiermit aufgehoben.

Anlage A

Richtlinien über die Anforderungen an Atemluftkompressoren für Feuerwehren

1 Allgemeines

1.1 Aufgaben

Die Atemluft-Kompressoren für Feuerwehren sind für das Füllen der Gerätetaschen für die mit Druckluft betriebenen Atemschutzgeräte (Preßluftatmer und Tauchgeräte) vorgesehen. Sie haben dazu besondere Anforderungen hinsichtlich der Qualität der gelieferten Atemluft und der technischen Sicherheit zu erfüllen.

1.2 Grundsätzliche Anforderungen

1.2.1 Kompressoren für Feuerwehren müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. (z. B. FwDv 7, FwDv 8, UVVFw, UVV Verdichter, VBG 16).

1.2.2 Kompressoren für Feuerwehren müssen für folgende Nenndruckstufen ausgelegt sein:

1.2.2.1 200 bar oder

1.2.2.2 300 bar oder

1.2.2.3 200 bar und 300 bar

1.2.3 Kompressoren für Feuerwehren müssen Atemluft nach DIN 3188 liefern (FwDv 7 und FwDv 8). Sie sind dazu mit entsprechenden Filtern und Trocknern auszurüsten.

1.2.4 Die Mindestfülleistung soll 100 l/min = 6 m³/h und die Dauerfülleistung 48 m³/8 h betragen, abgesehen von kurzfristigen Entwässerungspausen von höchstens 2 Min. Dauer.

1.2.5 Es müssen mindestens gleichzeitig zwei Flaschen für Atemschutzgeräte gefüllt und mindestens zwei weitere Flaschen in Verbindung mit einem Dreieigventil angeschlossen werden können.

1.2.6 Die Geräuschentwicklung muß unter einem Beurteilungspegel von 85 dB (A) liegen (UVV Lärm = VBG 121, GUV 9.20).

1.2.7 Einfache Wartung ist erforderlich.

2 Technische Anforderungen

2.1 Allgemeines

2.1.1 Verdichtung

Wegen der günstigeren Wärmeverhältnisse in den einzelnen Stufen sind vierstufige Kompressoren zu bevorzugen. Die Gleichwertigkeit von Kompressoren mit weniger als 4 Stufen ist vom Hersteller nachzuweisen.

2.1.2 Kühlung

Es sind luftgekühlte Kompressoren zu bevorzugen. Die Austrittstemperatur nach dem Nachkühler darf nicht mehr als 15°C über der Umgebungstemperatur liegen.

2.1.3 Zwischendruck-Sicherheitsventile

Jede Verdichtungsstufe ist mit einem nicht absperrbaren Sicherheitsventil auszurüsten (§ 12 (1) VBG 16, GUV 2.9). Wird abweichend hiervon eine andere „Einrichtung gegen Überschreitung des vorgesehnen Verdichtungsenddruckes“ verwendet, so ist die Eignung durch ein Gutachten (TÜV) nachzuweisen.

2.1.4 Zwischenabscheider

Abscheider zwischen den einzelnen Verdichtungsstufen sind nach Wahl des Herstellers anzugeordnen.

2.2 Sicherheitseinrichtungen

2.2.1 Enddruck-Sicherheitsventil

Als Enddruck-Sicherheitsventil sind bauteilgeprüfte bzw. vom TÜV zugelassene Si-Ventile zu verwenden, und zwar bei Kompressoren mit mehreren Fülldruckbereichen für jede Nenndruckstufe (z. B. 200 bar und 300 bar) ein besonderes.

2.2.2 Umschalteinrichtung für zwei Fülldruckbereiche

Bei Kompressoren für zwei Fülldruckbereiche ist ein Umschalt- oder Absperrventil erforderlich, das das Füllen im niedrigen Druckbereich nur ermöglicht, wenn zwangsläufig das zugehörige Si-Ventil mit eingeschaltet wird.

2.2.3 Enddruckschalter

Bei Kompressoren mit elektro-pneumatischen Enddruckschaltern oder Kontaktmanometern müssen diese so ausgeführt sein, daß eine Verstellung beim Füllvorgang nicht möglich ist. Grundsätzlich ist die Einstellung der Enddruckschalter nur auf die beiden gebräuchlichen Nenndrücke 200 und/oder 300 bar zulässig.

2.3 Manometer

Das Fülldruckmanometer (auch andere Manometer, falls vorhanden) muß als „Sicherheitsmanometer“ – nach § 8 UVV Verdichter (VBG 16, GUV 2.9) ausgeführt sein. Es muß durch ein „S“ auf dem Zifferblatt gekennzeichnet sein.

2.4 Füllanschlüsse

Die Füllanschlüsse für Druckluft sind entsprechend DIN 477 (Blatt 5) zu gestalten. Für alle Füllanschlüsse ist die Ausführung als Handanschluß vorgeschrieben.

2.4.1 Füllschläuche (bewegliche Leitungen)

Für Füllschläuche (zum Füllen von Flaschenpaketen) muß eine Prüfbescheinigung des Herstellers nach TRG 402/9.24 vorliegen.

2.5 Kondensatableitung

Das in den Öl- und Wasserabscheidern anfallende Kondensat muß in einem zum Lieferumfang gehörenden Auffangbehälter gesammelt werden können. Jeder Abscheider muß von Hand oder automatisch entwässert werden können. Bei automatischer Entwässerung muß eine Kontrolle von Hand oder durch eine Anzeigeeinrichtung möglich sein.

2.6 Betriebsstundenzähler

Zur Einhaltung der Wartungszeiten gemäß Gebrauchsanweisung des Herstellers muß der Kompressor mit einem Betriebsstundenzähler ausgerüstet sein.

2.7 Filtereinrichtung

2.7.1 Ansaugfilter

Es muß ein auswechselbarer Ansaugfilter vorhanden sein.

2.7.2 Abscheider

Nach der letzten Verdichtungsstufe ist ein besonderer Flüssigkeits-Abscheider anzugeben. Weitere Abscheider zwischen den einzelnen Stufen (sog. Zwischenabscheider) können nach Wahl des Herstellers vorhanden sein.

2.7.3 Filter

Um die Atemluftqualität nach DIN 3188 sicherzustellen, ist eine ausreichende Anzahl Filter- (bzw. Trockner-)behälter nach der letzten Verdichtungsstufe (dem Abscheider 2.7.2 nachgeschaltet) vorzusehen. Um sicherzustellen, daß die geforderten Grenzwerte in jedem Fall eingehalten werden, darf der Wassergehalt der abgegebenen Atemluft des Kompressors über den gesamten Druckbereich – gemessen nach Entspannung auf Atmosphärendruck – 25 mg/m³ nicht überschreiten. Die zur Einhaltung dieser Forderungen erforderlichen Reinigungs- und Trocken-einrichtungen müssen eine wartungsfreie Betriebszeit von mindestens 25 Stunden oder über einen Zeitraum von 8 Monaten gewährleisten.

2.7.4 Filter- bzw. Trockenmittel

Das Filter- bzw. Trockenmittel muß patroniert oder entsprechend verpackt sein, damit sichergestellt ist, daß unbelastetes und damit qualitativ einwandfreies Material verwendet wird.

2.7.5 Wartung

Die Wartung der Filteranlagen ist nach der Gebrauchsanweisung des Herstellers durchzuführen.

2.7.6 Druckbehälter

Die Druckbehälter der o. g. Filterbehälter müssen der Druckbehälterverordnung entsprechen. Für abnahmepflichtige Druckbehälter sind die Prüfscheinigungen mitzuliefern.

2.8 Rückschlagventil

Ein Rückschlagventil muß so angeordnet sein, daß Luft aus Geräteflaschen nicht in die Filtereinrichtung eindringen kann.

2.9 Elektrische Ausrüstung

Die elektrischen Anlagenteile und deren Installation müssen den geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen.

3 Kennzeichnung

3.1 Fabrikschild

An jedem Kompressor muß ein Fabrikschild (Typenschild) entsprechend § 5 UVV Verdichter (VBG 16, GUV 2.9) dauerhaft angebracht sein.

3.2 Bedienungselemente

Bedienungselemente sind entsprechend ihrer Funktion sinnfällig und dauerhaft zu kennzeichnen.

3.3 Elektrische Befehls- und Meldegeräte

Für Druckknöpfe, Meldeleuchten u. ä. sind die in VDE 0113 festgelegten Farben zu verwenden.

4 Zubehör

4.1 Gebrauchsanweisung

Zu dem Kompressor muß vom Hersteller eine Gebrauchsanweisung mitgeliefert werden. Diese muß mindestens die für die Benutzer der Kompressoren notwendigen Angaben, Beschreibung des Gerätes, Verwendungszweck, Aufbau des Gerätes, Wirkungsweise, technische Daten, Inbetriebnahme, Betrieb, Füllvorgang, Außerbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung und eine Ersatzteilliste enthalten.

4.2 Werkzeuge

Zur Ausführung der in der Gebrauchsanweisung genannten Wartungsarbeiten sind erforderliche Spezial-Werkzeuge mitzuliefern.

5 Betrieb

Die folgenden hier zu beachtenden Punkte haben Einfluß auf Sicherheit, Funktion und Luftqualität.

5.1 Bedienung

Gemäß § 11 (1) UVV Verdichter (VBG 16, GUV 2.9) dürfen Kompressoren nur von Personen bedient und gewartet werden, die sachkundig sind und von denen zu erwarten ist, daß sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen.

5.2 Aufstellung

Die Kompressoren müssen in gut lüftbaren Räumen oder so aufgestellt werden, daß ausreichend Kühlung zur Verfügung steht. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die angesaugte Luft frei von Fremdgasen ist (z. B. Auspuffgase, Rauch, Lösungsmitteldämpfe). Auf keinen Fall dürfen sich Kraftfahrzeuge mit laufendem Motor in der Nähe der Ansaugstelle befinden (siehe auch DIN 3188 Abs. 3 Anforderungen).

5.3 Schmierung

Da auch das Schmieröl Einfluß auf die Luftqualität hat, ist nur die vom Hersteller empfohlene Ölsorte und Viskosität zu verwenden. Nicht geeignete Öle können z. B. zur Bildung von Kohlenmonoxid (CO) führen.

Anlage B

Richtlinien über den Bau und die Prüfung von Behältergeräten mit Druckluft (Preßluftatmern) für das Tauchen für Feuerwehren

Die Richtlinien gelten nur für Behältergeräte mit Druckluft (Preßluftatmer), die für Tauchereinsätze vorgesehen sind.

A. Baurichtlinien

1 Allgemeines

Preßluftatmer, die für das Tauchen bei den Feuerwehren vorgesehen sind, sind frei tragbare Leichttauchgeräte, die für diesen Zweck geprüft und anerkannt sein müssen. Nach ihrem Gesamtluftvorrat und den Tauchbereichen werden sie in die Größenklassen A und B eingeteilt.

2 Größenklassen

2.1 Das Gerät der Größenklasse A muß einen Gesamtluftvorrat von mindestens 1600 l haben und ein unfallsicheres Tauchen bis zu der maximal zulässigen Tauchtiefe von 10 m + 50% Sicherheitstiefe gewährleisten.

2.2 Das Gerät der Größenklasse B muß einen Gesamtluftvorrat von mindestens 2400 l haben und ein unfallsicheres Tauchen bis zu der maximal zulässigen Tauchtiefe von 20 m + 50% Sicherheitstiefe gewährleisten.

3 Physiologisch bedingte Anforderungen

3.1 Beschaffenheit der Einatemluft

Zur Füllung der Druckluftbehälter darf nur ölfreie, trockene Luft natürlicher Zusammensetzung verwendet werden. In Verbindung mit den Werkstoffen des Gerätes dürfen sich keine gesundheitsschädigenden oder geruch- oder geschmackbelästigenden Dämpfe oder Gase entwickeln.

3.2 Atemluftbedarf

Das Gerät muß dem Gerätträger in den in Nr. 2.1 und 2.2 aufgeführten Tauch- und Sicherheitstiefen den jeweils erforderlichen Atemluftbedarf gewährleisten, ohne die Atmung wesentlich zu erschweren.

3.3 Atemwiderstand

3.3.1 Der notwendige Unterdruck zum Öffnen der Dosierseinrichtung darf bis zur Grenze der Sicherheitstiefe unabhängig von der Tauchlage 30 mm Wassersäule (WS) nicht überschreiten.

3.3.2 Der Einatemwiderstand des Gerätes darf bis zu einem Behälterdruck von 15 kp/cm² bei der Beatmung des Gerätes mit einer künstlichen Lunge (Einstellung 2 l/Atemzug bei 25 Atemzügen/min) im eingetauchten Zustand unabhängig von der Tauchlage den Wert von 70 mm WS nicht überschreiten.

3.3.3 Der notwendige Überdruck zum Öffnen des Ausatemventils darf bis zur Grenze der Sicherheitstiefe unabhängig von der Tauchlage 35 mm WS nicht überschreiten.

Die Bauart des Ausatemventils muß außerdem das Eindringen von Wasser sicher verhindern.

3.3.4 Der Ausatemwiderstand des Gerätes darf bei der Beatmung des Gerätes mit einer künstlichen Lunge (Einstellung 2 l/Atemzug bei 25 Atemzügen/min) im eingetauchten Zustand unabhängig von der Tauchlage den Wert von 70 mm WS nicht überschreiten.

4 Technische Anforderungen

4.1 Bauform, Trageweise, Abmessungen

4.11 Das Gerät ist auf ein Traggestell aufzubauen. Das Gerät muß so gebaut und seine Einzelteile müssen so angeordnet sein, daß ein ausreichender Schutz gegen äußere Beschädigungen gewährleistet ist und die erforderliche Überprüfung der sicheren Funktionsfähigkeit vor dem Taucheinsatz ermöglicht wird.

- 4.12 Werden zum Schutz gegen äußere Beschädigungen Schutzabdeckungen benötigt, so dürfen diese die Bedienung des Gerätes nicht erschweren.
- 4.13 Die Gewinde sämtlicher Verschraubungen müssen DIN-gerecht sein. Es sind Reibpaarungen zu verwenden, die ein Fressen der Gewinde sicher ausschließen. Die betriebsmäßig zu lösenden oder festzuhaltenden Verschraubungen sind in möglichst wenigen Schlüsselweiten herzustellen. Sonderwerkzeuge dürfen nicht erforderlich sein.
- 4.14 Die betriebsmäßig zu lösenden Dichtverschraubungen müssen bereits bei leichtem Anziehen eine ausreichende Dichtigkeit gewährleisten. Bei gelöster Verschraubung dürfen die Dichtungen nicht abfallen.
- 4.15 Das Traggestell und die Begurtung müssen eine bequeme Rücken- und Schulterauflage haben, rutschfest anliegen und sicheren Sitz des Gerätes am Gerätträger gewährleisten. Dabei darf die Bewegungsfreiheit des Gerätträgers nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden.
Lose hängende Teile, z. B. atemgesteuerte Dosierungseinrichtung, Druckmesser, Gurte usw., müssen am Gerät festgelegt werden können.
- 4.16 Die Gurte müssen im Bereich der Schulterauflage mindestens 45 mm breit sein. Geeignete Vorrichtungen müssen eine Längenänderung der Gurte ermöglichen. Die eingestellten Längen dürfen sich – selbst bei längerem Einsatz – nicht verändern. Die Befestigungen der Gurte sind gegen unbeabsichtigtes Öffnen zu sichern, müssen jedoch dem Gerätträger ermöglichen, das Gerät ohne Schwierigkeiten während der Benutzung ohne Unterbrechung der Beatmung ab- und wieder anzulegen.
Das für die Gurte verwendete Material muß verrottungsfrei sowie ausreichend reiß- und dehnungsfest sein. Es darf durch Feuchtigkeit seine Festigkeit nicht verlieren und nicht quellen. Die Gurtbeschläge, Verstellschnallen, Befestigungen usw. müssen korrosionsbeständig sein. Sie dürfen die Begurtung nicht beschädigen und den Gerätträger nicht verletzen.
- 4.17 Größtmaße der Geräte:
 Größenklasse A: Länge: 700 mm
 Breite: 400 mm
 Höhe: 220 mm
 Größenklasse B: Länge: 800 mm
 Breite: 450 mm
 Höhe: 250 mm
- 4.2 Druckluftbehälter, Dosierungseinrichtung, Atemventile, Zubehör
- 4.21 Die Druckluftbehälter müssen der Druckgasverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und für einen Fülldruck von mindestens 200 kp/cm² zugelassen sein. Ausnahmen hinsichtlich des Anstrichs bedürfen der Ausnahmegenehmigung der hierfür zuständigen Aufsichtsbehörde.
- 4.22 Als Verschlußventile sind nur stoßgesicherte Ventile zugelassen, die in den Anschlußmaßen DIN 477 entsprechen; ein Schutz gegen das Mitreißen von Festteilen ist vorzusehen.
Das Handrad muß griffig sein. Aufgesetzte Kappen oder Ringe müssen eine sichere Bedienung gewährleisten. Bis zum vollständigen Öffnen der Verschlußventile müssen wenigstens zwei Umdrehungen erforderlich sein.
- 4.23 Wenn ein Druckminderventil vorhanden ist, muß es betriebssicher sein und den erforderlichen Betriebsdruck gewährleisten. Es ist gegen unbeabsichtigtes Verstellen zuverlässig zu sichern.
Die Niederdruckstufe des Druckminderventils muß mit einem Sicherheitsventil verbunden sein. Bei Dosierungseinrichtungen, die mit dem Druck öffnen, kann diese Ausführung als Sicherheitsventil anerkannt werden.
- 4.24 Das Gerät muß eine atemgesteuerte Dosierungseinrichtung haben, die die in Nummer 3.2, 3.31 und 3.32 aufgeführten physiologischen und technischen Anforderungen erfüllt und die Atemluftabgabe von 250 l/min über den gesamten Behälterdruckbereich bis zu 20 kp/cm² und von mindestens 150 l/min bei einem Behälterdruck von 10 kp/cm² gewährleistet.
Die Überprüfung der Dosierungseinrichtung und das Auswechseln der Membrane durch einen ausgebildeten Atemschutzgerätewart müssen möglich sein. Die Dosierungseinrichtung ist unmittelbar an die Atemschutzmaske des Gerätträgers anzuschließen. Als Anschlußgewinde ist Rundgewinde nach DIN 3183 vorzusehen.
- 4.25 Der Atemanschuß für den Taucher muß eine geeignete Atemschutzmaske sein. Werden Mundstücke zur Beatmung verwendet, müssen sie in die Atemschutzmaske auswechselbar eingebaut sein.
Die Atemluft ist über einen Druckschlauch von ausreichender Festigkeit zuzuführen, der unter Betriebsdruck knickfest ist. Die Druckschlauchlänge und -führung dürfen den Maskensitz nicht gefährden.
- 4.26 Aus dem Gerät darf beim Tauchen bis zur Grenze der Sicherheitstiefe unabhängig von der Tauchlage bei angehaltener Atmung keine Luft entweichen. Das Ausatemventil muß die in Nr. 3.33 und 3.34 aufgeführten physiologischen und technischen Anforderungen erfüllen. Es ist so anzuordnen, daß die austretenden Luftblasen den Gerätträger nicht beeinträchtigen.
Das Ausatemventil muß auf einfache Weise auf seine Wirksamkeit geprüft, gereinigt und montiert werden können. Es ist in ein stoßfestes Gehäuse einzubauen.
- 4.27 Das Gerät muß einen Druckmesser haben, der den jeweiligen Luftvorrat im Gerät anzeigt. Der Druckmesser muß bei angelegtem Gerät für den Gerätträger ohne Schwierigkeiten erkennbar sein.
Die hierfür erforderliche biegsame Leitung muß gegen die beim Einsatz auftretenden äußeren mechanischen Beanspruchungen geschützt sein. Im Anschlußstutzen der Druckmesserleitung muß eine Drossel eingebaut sein, die bei einem Behälterdruck von 200 kp/cm² nicht mehr als 30 l/min Luft durchläßt.
Der Anzeigebereich des Druckmessers muß von 0 kp/cm² bis zu einem Wert, der mindestens 50 kp/cm² über dem zulässigen Betriebsdruck liegt, reichen. Die Ables- oder Abtasteinrichtung des Druckmessers muß so bemessen sein, daß der Gerätträger den Druck auf wenigstens 10 kp/cm² genau feststellen kann.
Für die Anzeigegenauigkeit gelten folgende Toleranzen:
 bei 40 kp/cm² – 3 kp/cm²
 bei 100 kp/cm² ± 6 kp/cm²
 bei 200 kp/cm² ± 8 kp/cm²
- Der Druckmesser muß staub- und wasserdicht sein. Falls eine Durchsichtscheibe vorhanden ist, muß sie trübungs- und splittersicher sein.
- 4.28 Hochdruckarmaturen müssen einem Prüfdruck standhalten, der 50% über dem zulässigen Behälterdruck liegt.
- 4.3 Sicherheitseinrichtungen
Das Gerät muß mit einer Warneinrichtung versehen sein, die dem Gerätträger wirksam und unmißverständlich das Zuendegehen des Luftvorrates anzeigt. Die Warneinrichtung muß beim Öffnen der Verschlußventile zwangsläufig eingeschaltet werden und spätestens ansprechen, wenn nur noch ein Fünftel des Gesamtluftvorrates (siehe Abschnitt 2) vorhanden ist (Toleranz +50 l). Nach dem Ansprechen der Warneinrichtung muß der Gerätträger ohne Behinderung der Atmung das Gerät leeratmen können. Falls durch den Betrieb der Warneinrichtung ein Luftverlust eintritt, so darf er im Mittel 5 l/min nicht überschreiten.

4.4 Beschriftung und Korrosionsschutz

4.41 Auf dem Gerät ist ein dauerhaftes Schild nach folgendem Muster anzubringen:

.....	T
(Hersteller)		(Geräteart)
Fabrik-Nr.:		
Prüf.-Nr.:		Prüfz.:

Es bedeuten:

T = Kennzeichen, daß der Gerätetyp für das Tauchen bei den Feuerwehren nach Abschnitt B dieser Richtlinien geprüft und anerkannt ist.

Prüf-Nr. = Nummer der bei der Prüfung des Gerätetyps erteilten Prüfbescheinigung.

Prüfz. = Prüfzeichen des Herstellers.

4.42 Auf dem Druckminderer sind Fabriknummer und Baujahr, an ihm Datum und Prüfzeichen der jeweiligen letzten Überprüfung und auf der Membrane der Dosierungseinrichtung das Herstellungsdatum dauerhaft anzubringen.

4.43 Alle metallischen Teile des Gerätes müssen gegen Korrosion geschützt sein.

4.44 Die Druckluftbehälter müssen die Beschriftung „Atemluft“ tragen.

B. Prüfung**5 Prüfung des Gerätes auf Einhaltung der Baurichtlinien**

Der Antrag auf Prüfung des Gerätetyps ist an die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray, Schönscheidtstr. 28, zu richten. Diese prüft in Zusammenarbeit mit der Berufsfeuerwehr der Stadt Essen, ob das Gerät den Baurichtlinien entspricht und für den Tauchereinsatz bei den Feuerwehren geeignet ist. Sie legt den Antrag mit ihrem Prüfungsvermerk dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen vor, der über die Anerkennung des Gerätes zum Gebrauch für das Tauchen bei den Feuerwehren entscheidet.

– MBl. NW. 1983 S. 2226.

230

**Genehmigung
der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes,
Teilabschnitt Kreis Düsseldorf-Mettmann 1970 der
ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft
Rheinland im Gebiet der Stadt Düsseldorf**

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 30. 9. 83 – II B 2. 60.428

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 1982 beschlossen, den Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Kreis Düsseldorf-Mettmann 1970 der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Rheinland im Gebiet der Stadt Düsseldorf, zu ändern.

Diese Änderung des Gebietsentwicklungsplanes habe ich mit Erlass vom 11. Juli 1983 gem. § 15 Abs. 4 i. V. m. § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gem. § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes wird die geänderte Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziel der Raumordnung und Landesplanung.

Die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes wird beim Minister für Landes- und Stadtentwicklung (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) und bei dem Oberstadtdirektor in Düsseldorf zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gem. § 17 Landesplanungsgesetz weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

– MBl. NW. 1983 S. 2230.

230

**Genehmigung
der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes,
Teilabschnitt Kreis Düsseldorf-Mettmann 1970 der
ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft
Rheinland im Gebiet der Stadt Mettmann**

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 30. 9. 83 – II B 2. 60.412

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 18. November 1982 beschlossen, den Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Kreis Düsseldorf-Mettmann 1970 der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Rheinland im Gebiet der Stadt Mettmann, zu ändern.

Diese Änderung des Gebietsentwicklungsplanes habe ich mit Erlass vom 10. Juni 1983 gem. § 15 Abs. 4 i. V. m. § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gem. § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes wird die geänderte Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziel der Raumordnung und Landesplanung.

Die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes wird beim Minister für Landes- und Stadtentwicklung (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Mettmann und bei dem Stadtdirektor in Mettmann zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gem. § 17 Landesplanungsgesetz weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

– MBl. NW. 1983 S. 2230.

II.**Ministerpräsident****Honorarkonsulat
der Republik Malta, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 5. 10. 1983
– I B 5 – 433 d – 1/81

Das Honorarkonsulat der Republik Malta in Düsseldorf hat ab 1. Oktober 1983 die folgende neue Telefonnummer:
358266.

– MBl. NW. 1983 S. 2231.

Die Vorhersagen über die wirtschaftliche Entwicklung sind nach wie vor mit Risiken, insbesondere bei der Zinsentwicklung und bei der Erholung des Welthandels, belastet. Aus diesem Grund und im Hinblick auf die strukturellen Anpassungsprobleme in verschiedenen Wirtschaftsbereichen in Nordrhein-Westfalen sind die Steuereinnahmen der letzten regionalisierten Schätzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Juni 1983 auf der Grundlage der besonderen Gegebenheiten im Lande Nordrhein-Westfalen geschätzt worden. Gleichwohl können sich im Hinblick auf die stark unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnisse örtlich auch beträchtliche Unterschiede in den Veränderungsraten der weiteren konjunkturellen Entwicklung und somit auch der Steuereinnahmen ergeben.

Zu den generellen Rahmenbedingungen für die Haushaltswirtschaft 1984 der Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen wird auf folgendes hingewiesen:

Die für 1984 zu erwartende Finanzentwicklung der Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen erfordert eine Fortsetzung des eingeleiteten Haushaltskonsolidierungskurses. Schwerpunkt der weiteren finanzpolitischen Bemühungen der Gemeinden und Gemeindeverbände sollte eine Veränderung der Haushaltsstrukturen bei den Verwaltungs- und Vermögenshaushalten mit dem Ziel sein, neue Fehlbedarfe in den Verwaltungshaushalten zu vermeiden und die ggf. in Vorjahren entstandenen Rechnungsfehlbeträge konsequent sukzessive abzubauen. Soweit es die individuelle Haushalts- und Finanzlage zuläßt, sollten in den Vermögenshaushalten wachstumsfördernde Investitionsmaßnahmen und Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens auf dem Vorjahresniveau gehalten, möglichst aber verstärkt werden. Dabei sind mit Blick auf die gegebene Lage der Verwaltungshaushalte allerdings Folgekosten unrentierlicher Investitionen auf ihre künftige Finanzierbarkeit weiter kritisch zu überprüfen.

Der Finanzplanungsrat hat in seiner 51. Sitzung am 23. Juni 1983 in seinen Leitlinien für die Haushalte 1984 und die Finanzpläne bis 1987 daran festgehalten, daß insbesondere

- der Konsolidierung der Haushalte unbedingt Vorrang eingeräumt werden müsse,
- konsumtive Ausgaben zugunsten beschäftigungs- und investitionsfördernder Ausgaben eingeschränkt werden müßten,
- der jährliche Zuwachs der öffentlichen Ausgaben in den Finanzplänen an einer Größenordnung von mittelfristig 3 v. H. zu orientieren sei.

Die notwendige Fortsetzung des Konsolidierungskurses der öffentlichen Haushalte erfordert nach wie vor in allen Aufgabenbereichen eine sorgfältige Überprüfung der bisherigen Planungen und Entwicklungstendenzen mit nachhaltigen Maßnahmen zur Begrenzung der Ausgabenentwicklung und zur dauerhaften Einsparung von Ausgaben. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Zinsausgaben aufgrund der bestehenden Verpflichtungen und in Anbetracht der unsicheren Zinsentwicklung in den nächsten Jahren deutlich mehr als um 3 v. H. ansteigen werden (selbst bei sinkendem Zinsniveau) und daß deshalb die anderen Ausgaben der Verwaltungshaushalte im Durchschnitt nur unterproportional ansteigen dürfen.

In den Orientierungsdaten wurde beim Anstieg der einzelnen Ausgaben von einer Fortsetzung des Konsolidierungskurses ausgegangen. Bedingung für eine entsprechende Ausgabengestaltung ist die im Finanzplanungsrat insoweit einvernehmlich abgestimmte Verhaltensweise der Gebietskörperschaften, die Haushaltskonsolidierung auf einer Ebene nicht zu Lasten einer anderen Ebene zu vollziehen. So dürfen beispielsweise Belastungsverschiebungen aus gesetzlichen Änderungen im Personalkostenbereich oder bei Leistungen im Sozialbereich sich nicht für Kommunen ausgabeerhöhend auswirken.

Der Zielvorgabe für eine restriktive Ausgabenentwicklung sollte in ihrer Tendenz allgemein Rechnung getragen werden. In diesem Zusammenhang wird auf die für 1984 prognostizierte Steigerung der bereinigten Gesamtausgaben in den nachfolgenden Orientierungsdaten besonders hingewiesen. In die Steigerungsdaten der bereinigten Ge-

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 10. 10. 1983
– I B 5 – 451 a – 1/81 –

Der am 16. April 1981 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte und bis zum 16. April 1984 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 3846 des Herrn Mohamed Selim Ameur, Sohn des Vizekonsuls Mohamed Tahar Ameur, tunesisches Konsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1983 S. 2231.

Innenminister**Orientierungsdaten 1984 bis 1987 für die Finanzplanung der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 10. 1983
– III B 3 – 5/1031 – 3998/83

Nachfolgend gebe ich gemäß § 24 Abs. 3 der Gemeindehaushaltungsverordnung (GemHVO) vom 6. Dezember 1972, geändert durch Verordnung vom 5. November 1978 (GV. NW. S. 372) – SGV. NW. 630 – und Nr. 2.9 meines RdErl. v. 7. 7. 1970 (SMBl. NW. 6300) im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Orientierungsdaten 1984 bis 1987 für die Finanzplanung 1983 bis 1987 der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt.

Die Orientierungsdaten tragen in besonderem Maße den wirtschafts- und finanzpolitischen Zielsestellungen Rechnung. Gesamtwirtschaftlicher Rahmen für die Orientierungsdaten der Gemeinden und Gemeindeverbände auf ein Einnahmen- und Ausgabenseite sind die Eckwerte zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, wie sie auch der Steuerschätzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ des Finanzplanungsrates vom Juni 1983 zugrunde liegen. Danach wird von folgender Entwicklung ausgegangen:

	Eckwerte zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung Veränderung gegen Vorjahr in v. H.			
	1982*)	1983	1984	1987/1982**)
Bruttonsozialprodukt (nominal)	+ 3,7	+ 4,0	+ 5,5	+ 5,5
Preisrate des Bruttonsozialproduktes	+ 4,8	+ 3,5	+ 2,3 bis 3	+ 3 bis 3,5
Bruttonsozialprodukt (real)	- 1,1	+ 0,5	+ 2,5 bis 3	+ 2 bis 2,5

*) vorläufiges Ist-Ergebnis des Statistischen Bundesamtes
**) jahresdurchschnittliche Veränderungsrate auf der Basis 1982

samtausgaben sind die unmittelbaren Auswirkungen der Haushaltsbegleitgesetze 1983 und 1984 einbezogen.

Die Kommunalaufsichtsbehörden werden wie im Vorjahr gebeten, die vorstehenden Grundsätze und die nachfolgenden Orientierungsdaten bei der Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzungen 1984 und der Nachtragshaushaltssatzungen zu berücksichtigen. Bei Vorlage eines unausgeglichenen Haushaltes ist unter Anlegung eines strengen Maßstabes zu prüfen, ob und inwieweit der Fehlbedarf aus nicht unabweisbaren Ausgaben resultiert und welche Maßnahmen eingeleitet werden können, die Haushaltssstruktur einer Gemeinde (GV) zu verbessern. Bei der Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung sollten ggf. durch entsprechende Maßgaben weitere Konsolidierungsziele vorgegeben werden.

An den in der nachfolgenden Tabelle enthaltenden Daten sollen sich die Gemeinden und Gemeindeverbände entsprechend der Forderung der §§ 16 Abs. 1 StWG und 62 Abs. 1 GO NW bei der Erstellung und Fortführung der Finanzplanung für die Haushaltjahre 1983 bis 1987 orientieren. Die Orientierungsdaten sind dabei Durchschnittswerte für den Bereich des Landes und geben damit Anhaltspunkte für die eigene gemeindliche Finanzplanung. Bei der Planung der Einnahmen und Ausgaben können die strukturellen Unterschiede in der Aufgabenstellung sowie die besondere Finanzlage der einzelnen Gemeinde (GV) zu abweichenden Ergebnissen führen. Es bleibt daher Aufgabe jeder Gemeinde (GV), anhand der landeseinheitlichen Durchschnittswerte und entsprechend den örtlichen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln.

Die Orientierungsdaten gehen von der gegenwärtigen absehbaren wirtschaftlichen Entwicklung aus; die Prognose der Einnahmeentwicklung berücksichtigt die gegenwärtige Rechtslage und die regionalisierte Steuerschätzung vom Juni 1983 sowie die hinsichtlich des Finanzausgleichs für das Haushaltsjahr 1984 derzeit absehbaren Entwicklungen.

**Orientierungsdaten 1983 - 1987
für die Finanzplanung der Gemeinden (GV)
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Einnahme-/Ausgabeart	Veränderung in v.H. gegenüber dem Vorjahr			
	1984	1985	1986	1987
A. Einnahmen				
1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 1)	+ 6,0	+ 7,9	+ 7,6	+ 7,3
2. Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital (brutto) 1)	+ 1,7	+ 4,6	+ 4,5	+ 6,0
3. Grundsteuer A und B	+ 4,5	+ 3,8	+ 3,6	+ 3,5
4. Übrige Steuern 1)	+ 5,0	+ 4,8	+ 4,6	+ 5,8
5. Zuweisungen d. Landes im Rahmen des Steuerverbundes	+ 1,1	+ 6,9	+ 11,1	+ 6,7
a) Allgemeine Zuweisungen	+ 7,6	+ 1,4 *)	+ 11,1 *)	+ 6,7 *)
darunter Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände	+ 7,5	+ 1,5 *)	+ 11,3 *)	+ 6,8 *)
b) Zweckzuweisungen	- 23,8	+ 36,4 *)	+ 11,1 *)	+ 6,7 *)
6. Sonstige Zuweisungen des Landes außerhalb des Steuerverbundes 2)	± 0,0	± 0,0	± 0,0	± 0,0
7. Umlagegrundlagen	+ 8,0	+ 4,8	+ 5,8	+ 5,3
B. Ausgaben				
1. Bereinigte Gesamtausgaben 3)	+ 2,1	+ 3,0	+ 3,4	+ 3,8
2. Personalausgaben	+ 2,0	+ 3,0	+ 3,0	+ 3,0
3. Investitionsausgaben	± 0,0	+ 2,0	+ 4,0	+ 6,0
4. Sächlicher Verwaltungs- u. Betriebsaufwand 4)	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0
5. Soziale Leistungen 5)	+ 4,5	+ 5,0	+ 5,0	+ 5,0

***) Anmerkung:**

Bei der Beschußfassung über die mittelfristige Finanzplanung des Landes bis 1987 ist die Landesregierung von folgendem ausgegangen:

Für die Planungsjahre 1985 bis 1987 sollen die zweckgebundenen Finanzzuweisungen gestärkt werden. Bei der Aufteilung der Steuerverbundmasse auf allgemeine und zweckgebundene Finanzzuweisungen wird ein Verhältnis von 80 v.H. zu 20 v.H. angestrebt.

Damit wird die Entscheidung über die jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetze (GFG) nicht präjudiziert.

Erläuterungen

¹⁾ Auf der Grundlage der regionalisierten Steuerschätzung vom 13./14. Juni 1983. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 1984 beträgt 7100 Mio DM. Eine örtlich unterschiedliche Aufkommensentwicklung kann sich durch die neuen Schlüsselzahlen zur Aufteilung der Gemeindeanteils an den Einkommensteuer zum 1. 1. 1983 ergeben.

Zur Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital wird darauf hingewiesen, daß sich u. a. wegen der bundesgesetzlichen Regelung örtlich unterschiedliche Aufkommensentwicklungen ergeben können. Zum weiteren Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden wird ab 1. 1. 1984 der Gewerbesteueraumlagesatz auf 52 v. H. gesenkt (Artikel 7 des Haushaltsgesetzes 1983). Durch diese Änderung ergeben sich hinsichtlich des Netto-Aufkommens bei der Gewerbesteuer entsprechend erhöhte Zuwachsrate.

²⁾ Darin enthalten ist der Anteil der Gemeinden und Kreise an der Kfz.-Steuer gem. § 24 GFG in Höhe von 25 v. H. mit folgenden Beträgen:

1984: 475 Mio DM
1985: 485 Mio DM
1986: 493 Mio DM
1987: 500 Mio DM.

³⁾ Vereinigte Gesamtausgaben sind die gesamten Ausgaben (brutto), abzüglich der bewirtschafteten Fremdmittel, der haushaltstechnischen Verrechnungen (Erstattungen, Zinsen für innere Darlehen, kalkulatorische Kosten, Zuführungsbeträge zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) und der besonderen Finanzierungsvorgänge (Fehlbetragsabdeckung, Rücklagenzuführung, Tilgungsausgaben). Für eine Gesamtbetrachtung auf Landesebene werden darüber hinaus die Zahlungen von gleicher Ebene und die Gewerbesteueraumlage abgesetzt. Hierauf bezieht sich die angegebene Veränderung.

Für den nicht bereinigten Bereich können sich andere Zuwachsrate ergeben.

⁴⁾ Bei den niedrigen Zuwachsrate wird davon ausgegangen, daß die Gemeinden (GV) entsprechend der Empfehlung des Finanzplanungsrates zur Begrenzung konsumtiver Ausgaben in den öffentlichen Haushalten durch eigene Maßnahmen den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand in vertretbarem Umfang reduzieren.

⁵⁾ Es ist davon auszugehen, daß sich bei der Sozialhilfe die regelsatzabhängigen Leistungen durch Anhebung der Regelsätze zum 1. 7. 1984 erhöhen. Diese Erhöhung und ggf. eintretende höhere Fallzahlen sollten sich nach Möglichkeit im Rahmen der vorgesehenen überproportionalen Steigerung halten.

Im Interesse einer zeitnahen statistischen Erfassung der kommunalen Finanzplanungsergebnisse 1983 bis 1987 wird der Termin für die Abgabe beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den

1. Dezember 1983

festgesetzt.

Ich bitte, diesen Termin mit Rücksicht auf den Abgabetermin der kommunalen Finanzplanungsergebnisse gegenüber dem Statistischen Bundesamt einzuhalten. Des weiteren bitte ich das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik bei Überprüfungen der gliederungs- und gruppierungsmäßigen Abgrenzung innerhalb der Finanzplanung Auskünfte zu erteilen und im Interesse einer landeseinheitlichen Auslegung der Zuordnungshinweise zum Gliederungs- und Gruppierungsplan in Einzelfällen ggf. erbetene Umsetzungen vorzunehmen.

– MBl. NW. 1983 S. 2231.

Öffentliche Sammlung

Bek. d. Innenministers v. 14. 10. 1983 –
I C 1/24-10.27

Nachstehender Sammlungsplan für das Jahr 1984 wird hiermit bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung ersetzt nicht die für jede einzelne Maßnahme erforderliche besondere Erlaubnis.

Haus- und Straßensammlungen

Veranstalter	Sammlungszeit
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	21. 1.-19. 2.
Deutsches Rotes Kreuz	22. 2.-14. 3.
Arbeiterwohlfahrt	15. 3.- 7. 4.
Johanniter-Unfall-Hilfe	8. 4.-26. 4.
Müttergenesungswerk	5. 5.-20. 5.
Caritas und Diakonie	2. 6.-25. 6.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	25. 8.-17. 9.
Weltnotwerk	22. 9.- 7. 10.
Deutsche Umwelthilfe e. V.	8. 10.-24. 10.
Gemeinschaft der Siebenton-Tags-Adventisten	25. 10.-15. 11.
Diakonie und Caritas	17. 11.-10. 12.

– MBl. NW. 1983 S. 2234.

Finanzminister**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Bek. d. Finanzministers v. 7. 10. 1983
– H 4623 - 6 - II C BD

Der Dienstausweis Nr. 236 der Verwaltungsassistenten Hildegard Harnischmacher, geb. am 26. 9. 1926 im Emmerich, wohnhaft in 4000 Düsseldorf, Eulerstraße 39/41, ausgestellt am 10. 12. 1973 vom Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

– MBl. NW. 1983 S. 2234.

Innenminister**Gemeindefinanzreform****Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1983**

RdErl. d. Innenministers v. 13. 10. 1983
– III B 2 - 6/010 - 807/83

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für den Abrechnungszeitraum Juli bis September 1983 auf

DM 1 729 391 729,18

festgesetzt.

Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem II. Quartal 1983 wird voraussichtlich ein Betrag von DM 1 729 391 745,40 entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

– MBl. NW. 1983 S. 2234.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Planfeststellungsbeschuß**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 31. 10. 1983 – VI/A 3 - 32 - 03/588 - 1660/83

Planfeststellung für

- den Neubau der Bundesautobahn 31 von Bau-km 71,300 bis Bau-km 79,575 einschließlich der Anschlußstelle A 31/B 70 sowie
- die hiermit in Zusammenhang stehenden Baumaßnahmen an Straßen und sonstigen Anlagen Dritter in den Gemarkungen Legden, Heek und Nienborg im Bereich der Gemeinden Heek und Legden

Mit Planfeststellungsbeschuß vom 31. Oktober 1983 – Az. VI/A 3 - 32 - 03/588 - 1660/83 – habe ich den Plan für die o. a. Baumaßnahmen gemäß §§ 17 bis 18e des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), festgestellt.

In Abschnitt 4 sind dem Träger der Straßenbaulast Auflagen und Verpflichtungen erteilt worden.

In dem Planfeststellungsbeschuß ist über alle vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Beschuß liegt mit je einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der

a) **Gemeinde Heek:** bei der Gemeindeverwaltung Heek,
– Bauamt –, Zimmer 9, Bahnhofstraße 60, 4431 Heek,

b) **Gemeinde Legden:** bei der Gemeindeverwaltung Legden, – Bauamt –, Zimmer 20, Amtshausstraße 1, 4421 Legden,

während der für den Publikumsverkehr festgesetzten Dienststunden

und im

c) Straßenneubauamt Münster,
Zimmer 154,
Königstraße 46,
4400 Münster,

montags bis freitags von 7.30 bis 16.00 Uhr

in der Zeit vom 5. Dezember 1983

bis 19. Dezember 1983

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschuß gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, und gegenüber allen übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 18 a Abs. 5 Satz 3 und § 18 a Abs. 4 Satz 3 des Bundesfernstraßengesetzes).

Der Planfeststellungsbeschuß kann nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen gegen den Plan erhoben haben, schriftlich beim Straßenneubauamt Münster, Königstraße 46, 4400 Münster, angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschuß kann innerhalb eines Monats seit Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Königstraße 47, 4400 Münster, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zweifach) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1984

Auf Grund des § 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), in Verbindung mit § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. 1979 S. 594), wird bekanntgegeben, daß der Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1984 mit den Anlagen

vom 21. November bis 29. November 1983

während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer 297, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen können bis spätestens drei Wochen vor dem Termin für die Beratung und Beschußfassung des Entwurfs der Haushaltssatzung durch die Landschaftsversammlung erhoben werden (§ 8 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 17. 12. 1979 (GV. NW. 1980 S. 22). Als Termin für diese Beschußfassung ist der 10. Februar 1984 vorgesehen.

Münster, den 25. Oktober 1983

Neseker

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– MBl. NW. 1983 S. 2236.

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe****7. Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste**

Aus der 7. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ist Herr Erwin Marschewski (CDU), Recklinghausen, infolge Mandatsniederlegung am 25. Oktober 1983 ausgeschieden.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe der Christlich-Demokratischen Union hat Frau Maria Seifert, Gladbeck, als Nachfolgerin benannt.

Gemäß § 7a Abs. 4 letzter Satz der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. 217) in der z.Z. geltenden Fassung wird hiermit festgestellt, daß Frau Maria Seifert als Mitglied in die 7. Landschaftsversammlung einrückt.

Münster, den 25. Oktober 1983

Neseker

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– MBl. NW. 1983 S. 2236.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X